

- Stapla Ko/Gr. - 6144
XIV-26

Bezirksamtsvorlage Nr.
- zur Kenntnisaufnahme -
für die Sitzung am

1. Gegenstand des Antrages: Bebauungsplanverfahren XIV-26 für das Gelände an der Pannierstr. 14-18 in Berlin-Neukölln.

2. Berichtersteller: Bezirksstadtrat Z e r n d t

3. Beschlußentwurf:

a) Das Bezirksamt nimmt davon Kenntnis, daß der Bebauungsplan XIV-26 für das Gelände an der Pannierstr. 14-18 in Berlin-Neukölln

gemäß dem Berliner Planungsgesetz aufgestellt und offengelegt wurde.

Einwendungen gegen den Plan liegen nicht vor.

Der Bebauungsplan XIV-26 soll nunmehr dem Senator für Bau- und Wohnungswesen zur Festsetzung vorgelegt werden.

b) Nach Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-26 ist der Bezirksverordnetenversammlung eine Mitteilung darüber vorzulegen, daß der Beschluß Nr. 181 vom 19.9.56 durchgeführt ist.

c) Haushaltsrechtliche Auswirkungen ergeben sich bei Durchführung des Bebauungsplanes.

Für diese jedoch werden jeweils zu gegebener Zeit besondere Bezirksamtsbeschlüsse erforderlich.

d) Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abt. Bau- und Wohnungswesen beauftragt.

4. Begründung:

Entsprechend dem Beschluß der Bezirksverordnetenversammlung Nr. 181 vom 19.9.56 - Drucksache 287 - und dem Berliner Planungsgesetz ist das Verfahren für den Bebauungsplan XIV-26 durchgeführt worden.

Der Bebauungsplan XIV-26 soll nunmehr gemäß § 17 Abs. 5 dem Senator für Bau- und Wohnungswesen zur Festsetzung vorgelegt werden

Der Bebauungsplan XIV-26 hat in der Zeit vom 7.11.56 bis 7.12.56 einschliesslich ausgelegen (gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes)

Bevor der Bebauungsplan offengelegt wurde, waren vorsorglich für folgende Grundstücke Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben worden:

- 2 -

1. Grundstück Pennierstr. 15

Einsprechender: Thürow mit Schreiben vom 5.5.1955 und mündliche Ankündigung eines Einspruchs am 7.11.56, während der Offenlegungszeit.

2. Grundstück Pennierstr. 16

Einsprechender: Der Architekt Herr Dipl.Ing. Gröschel im Auftrage der Eigentümerin, Frau J a g i e l e k i mit Schreiben vom 17.2.1956.

Beide Einwendungen betrafen die in Bebauungsplan ausgewiesene Rücksetzung der Wohnseite von der Strassenbegrenzungslinie auf die früheren Fundamente (Pfehlroste) des alten Quergebäudes. - Auf den Grundstücken befanden sich früher Wohnbauten, die durch Kriegseinwirkung zerstört sind.

Zu 1. Herr Thürow ist Pächter mit Vorkaufrecht und nutzt z.Zt. das Grundstück als Lagerplatz für seine Asphaltfirma.

Nach Erörterung der Sachlage erklärte Herr Thürow mit Protokoll vom 5.12.56 seine früher gemachten Einwendungen für gegenstandslos und erkannte den Bebauungsplan ohne Einschränkungen an.

Zu 2. Frau Jagielski als Eigentümerin und ihr Architekt, Herr Dipl.Ing. Gröschel, erklärten nach Erörterung der Sachlage mit Protokoll vom 4.10.56, daß sie die vorsorglichen Einsprüche zurücknehmen und den Bebauungsplan ohne Einschränkung anerkennen.

Frau Jagielski sah während der Offenlegungszeit am 7.11.56 den Plan ein und vermerkte in der ausliegenden Liste, daß sie keine Einwände vorbringt.

Einwendungen gegen den Plan liegen somit nicht vor.

Nach Festsetzung des Bebauungsplanes wird der Bezirksverordnetenversammlung eine Mitteilung darüber vorgelegt werden, daß der Beschluß Nr. 181 vom 19.9.56 durchgeführt und das Bebauungsplanverfahren damit abgeschlossen ist.

5. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272)

Z e r n d t
Bezirksstadtrat

Beglaubigt:

[Handwritten Signature]

A b s c h r i f t

Berlin
Verwaltungsbezirk Neukölln
Grundbuchbezirk Neukölln

Eigentümerverzeichnis

zum

Bebauungsplan XIV - 26

für das Gelände

an der Pannierstraße 14 - 18

Ausgefertigt, Berlin-Neukölln, den 11. Februar 1957

Die Übereinstimmung mit den Angaben des Katasters

wird bescheinigt

Bezirksamt Neukölln

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Jähnichen

(LS)

Magistratsoberinspektor



Beglaubigt

Sinnig 4.5.57

Bebauungsplan XIV-26

Stadtoberspektor

Lfd. Nr.	L a g e	E i g e n t ü m e r	Grundbuch		m ²
			Bd.	Blatt	
1	Pannierstr. 14	Krämer, Erna geb. Ihden Ww <u>und</u> Miterben	34	2431	
2	Pannierstr. 15	Zippert, Margarete geb. Kulicke verz. Schindler	34	2432	
3	Pannierstr. 16	Jagielski, Franz, Kaufmann	32	2399	
4	Pannierstr. 17	Krüger, August, Fuhrherr <u>und</u> Ehefr. Margarete geb. Döring	32	2400	
5	Pannierstr. 18	Wille, Erich, Fuhrunter- nehmer	33	2403	

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t

zum Bebauungsplan XIV-26 für das
Gelände an der Pannierstr. 14 - 18 in
Berlin-Neukölln.

Auf Grund von Bauanträgen auf Errichtung von Wohnbauten auf dem Antragsgelände war die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Das im Bebauungsplan dargestellte Gebiet soll, wie im Flächennutzungsplan ausgewiesen, als "Wohngebiet" mit einer Geschossflächenzahl von 1,5 bei fünfgeschossiger Bebauung genutzt werden. - Bisher war das Gebiet gemäß Bauordnung als Bauklasse Va ausgewiesen. -

Die förmlich festgestellten Fluchtlinien der Pannierstr. werden in dem im Bebauungsplan dargestellten Umfange aufgehoben. Es handelt sich hier um den Wiederaufbau von Wohnbauten, die durch Kriegseinwirkung zerstört waren und die auf Pfahlroste gegründet sind.

Durch die Rücksetzung der Wohnzeilen auf den Grundstücken Pannierstr. 15 und 16 soll eine Auflockerung der Bebauung erreicht werden.

Sämtliche Grundstücke im Antragsgelände befinden sich im Privatbesitz.

Der Umfang des Bebauungsplanes wurde möglichst eng begrenzt, um die Festsetzung nicht zu erschweren,

Die Deputation für das Bauwesen des Bezirks Neukölln hat am 21.12.1953 dem Bebauungsplan zugestimmt; ebenso gaben die beteiligten Dienststellen des Bezirks ihre Zustimmung.

Der Plan hat auf der Planungssitzung beim Senator für Bau- und Wohnungswesen am 16.6.1954 die Zustimmung der beteiligten Dienststellen und Behörden erhalten.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat mit Beschluß Nr. 181 vom 19.9.1956 -Drucksache 287- ihre Zustimmung erteilt und die Durchführung des Verfahrens beschlossen.

Der Bebauungsplan XIV-26 hat in der Zeit vom 7.11.56 bis 7.12.56 einschließlich ausgelegen (gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes).

Bevor der Bebauungsplan offengelegt wurde, waren vorsorglich für folgende Grundstücke Einkendungen gegen den Bebauungsplan erhoben worden:

1. Grundstück Pannierstr. 15

Einsprechender: Ihuraw mit Schreiben vom 5.5.1955 und mündliche Ankündigung seines Einspruchs am 7.11.56 während der Offenlegungszeit.

2. Grundstück Pannierstr. 16

Einsprechender: Der ausführende Architekt Herr Dipl.-Ing. Gröschel im Auftrage der Eigentümerin, Frau Jagielski, mit Schreiben vom 17.2.1956.

Beide Einkendungen betrafen die im Bebauungsplan ausgewiesene Rücksetzung der Wohnzeile von der Straßenbegrenzungslinie auf die früheren Fundamente (Pfahlroste) des alten Quergebäudes. - Auf den Grundstücken befanden sich früher Wohnbauten, die durch Kriegseinwirkung zerstört sind.

Zu 1. Herr Thurow ist Pächter mit Vorkaufrecht und nutzt z.Zt. das Grundstück als Lagerplatz für seine Asphaltfirma. Nach Erörterung der Sachlage erklärte Herr Thurow mit Protokoll vom 5.12.56 seine früher gemachten Einwendungen für gegenstandslos und erkannte den Bebauungsplan ohne Einschränkungen an.

Zu 2. Frau Jagielski als Eigentümerin und ihr Architekt Herr Dipl. Ing. Gröschel, erklärten nach Erörterung der Sachlage mit Protokoll vom 4.12.56, daß sie die vorsorglichen Einsprüche zurücknehmen und den Bebauungsplan ohne Einschränkungen anerkennen. Frau Jagielski sah während der Offenlegungszeit am 7.11.56 den Plan ein und vermerkte in der ausliegenden Liste, daß sie keine Einwände gegen den Plan vorbringt.

Einwendungen gegen den Plan liegen somit nicht vor. ^{34.}

Das Bezirksamt Neukölln hat am 8.12.1956 in seiner Sitzung davon Kenntnis genommen, daß der Plan gemäß dem Berliner Planungsgesetz aufgestellt und offengelegt wurde und Einwendungen gegen den Plan nicht mehr vorliegen.

Als Planergänzungsbestimmungen sollen aufgenommen werden:

1. Dachform: Flachdach
2. Innerhalb der als nicht überbaubar festgesetzten privaten Freiflächen können bauliche Nebenanlagen und Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Berlin-Neukölln, den 6. Februar 1957

Im Auftrage
S c h ä f e r

Beglaubigt:
Kerolaender

Bezirksamt Neukölln

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg

13. Jahrgang Nr. 21

Ausgabetag 13. April 1957

Inhalt

		Veröffentlichung von Rechtsverordnungen
2. 4. 1957	Gesetz zur Übernahme des Vierten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes	339
4. 4. 1957	Gesetz zur Übernahme des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	343
4. 4. 1957	Gesetz zur Übernahme des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1956)	343
28. 3. 1957	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-26 für das Gelände an der Pannierstraße 14—18 in Berlin-Neukölln	344
5. 4. 1957	Verordnung zur Übernahme der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Zündwaren	345
29. 3. 1957	Neunte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (9. FeststellungsDV) und Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes	346
1. 4. 1957	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (3. DV-BEG)	349
1. 4. 1957	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (4. DV-BEG)	358
5. 4. 1957	Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft	358

Gesetz

zur Übernahme des Vierten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes.

Vom 2. April 1957.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 310) — Anlage — findet in Berlin Anwendung.

Artikel II

Der Wortlaut von Rechtsverordnungen, die auf Grund des in Artikel I genannten Gesetzes erlassen werden, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, der Wortlaut von Verwaltungsvorschriften im Steuer- und Zollblatt für Berlin von dem zuständigen Mitglied des Senats veröffentlicht.

Artikel III

Dieses Gesetz mit Artikel 1 Nr. 22 Buchstaben b bis e der Anlage und die Artikel 3 bis 5 der Anlage treten mit Wirkung vom 31. März 1957 in Kraft. Aus der Anlage treten Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben a und b, Nr. 4 Buchstaben a bis e, Nr. 6 Buchstabe a, Nr. 10 Buchstaben a und b, Nr. 19, Nr. 20, soweit die Vorschrift Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthält, Nr. 22 Buchstabe a, Nr. 23 bis 26, Nr. 28 bis 30 und Artikel 2 am 1. April 1957 in Kraft.

Die übrigen Vorschriften der Anlage treten am 1. Mai 1957 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Otto Suhr

Anlage
(BGBl. I S. 310)

Viertes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes.

Vom 30. März 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 169)¹⁾ in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 778)²⁾, des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. November 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 720)³⁾ und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 1078)⁴⁾ wird wie folgt geändert:

- 1) GVBl. S. 297.
2) GVBl. S. 783.
3) GVBl. S. 983.
4) GVBl. 1957 S. 72.

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt für Berlin, I bzw. II = Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt, I bzw. II = Teil I bzw. Teil II, WiGBL. = Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, BAnz. = Bundesanzeiger, BZBl. = Bundeszollblatt, BStBl. = Bundessteuerblatt, ABl. = Amtsblatt für Berlin

XIV-26

Ordentlicher Haushalt

Gesamtplan zum Dritten

Kap.	Bezeichnung	Ordentliche Einnahmen		Personalausgaben		Sachausgaben
		1956	gegenüber 1955 mehr (+) weniger (-)	1956	1955	1956
1	2	DM	DM	DM	DM	DM
		3	4	5	6	7
14	Bundesminister für Verteidigung					
14 01	Bundesministerium für Verteidigung	—	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten					
35 05	Stationierungskosten	—	—	—	—	—
	Insgesamt 3. Nachtrag	—	—	—	—	—
Nachrichtlich						
	Bisherige Summe des ordentlichen Haushalts einschließlich 1. und 2. Nachtrag	31 485 908 200	+ 4 964 618 800	2 480 682 600	2 228 027 100	184 090 200
	Insgesamt	31 485 908 200	+ 4 964 618 800	2 480 682 600	2 228 027 100	184 090 200

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-26
für das Gelände an der Pannierstraße 14—18
in Berlin-Neukölln.

Vom 28. März 1957.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-26 vom 1. November 1955 mit Deckblatt vom 22. März 1957 für das Gelände an der Pannierstraße 14—18 in Berlin-Neukölln wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Neukölln, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Neukölln, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Neukölln während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. März 1957.

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Schwedler



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 27. 4. 1957

II. Wahlperiode

Nr. 1153

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-26 für das Gelände an der Pannierstraße 14—18 in Berlin-Neukölln**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-26
für das Gelände an der Pannierstraße 14—18 in
Berlin-Neukölln.**

Vom 28. März 1957.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-26 vom 1. November 1955 mit Deckblatt vom 22. März 1957 für das Gelände an der Pannierstraße 14—18 in Berlin-Neukölln wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Neukölln, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Neukölln Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Bau- und Polizeiamt Neukölln während der Dienststunden, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, da die vorgesehene Bebauung von den Bestimmungen der Bauordnung abweicht.

II. Inhalt des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände lag nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt

Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 im unbenannten Gebiet der Bauklasse V a. Im Flächennutzungsplan sind die betroffenen Grundstücke als öffentliche Grünfläche ausgewiesen; seit 1953 ist jedoch vorgesehen, das Gelände in Wohngebiet mit einer Nutzung von 1,5 m² Geschoßfläche je m² Grundstücksfläche umzuteilieren. Die Grundstücke befinden sich in privatem Eigentum.

Der Bebauungsplan setzt durch Baugrenzen bzw. Baulinien eine 5geschossige Wohnbebauung fest, die auf den Grundstücken Pannierstraße 14, 17 und 18 als Randbebauung und auf den Grundstücken Nr. 15 und 16 mindestens 30,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie auf den Fundamenten (Pfahlroste) der ehemaligen Quergebäude errichtet werden muß. Die Zurücksetzung der Bebauung erfolgte, um eine — wenn auch nur optische — Grünverbindung von der Pannierstraße bis zur Uferbegrünung des Neuköllner Schifffahrt-Kanals und des Landwehrkanals herzustellen und die starre Form der Randbebauung auf der Ostseite der Pannierstraße aufzulockern.

Die förmlich festgestellte Straßen- und Baufluchtlinie an den Grundstücken Pannierstraße 15 und 16 aus dem Jahre 1883 wird aufgehoben und durch eine Straßenbegrenzungslinie ersetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat dem Bebauungsplan mit Beschluß vom 19. September 1956 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes 4 Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Vor Auslegung des Bebauungsplanes sind zwei vorsorgliche Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben worden. Beide Einwendungen richteten sich gegen die auf den Grundstücken Pannierstraße 15 und 16 im Bebauungsplan vorgesehene Zurücksetzung der Bebauung auf die Fundamente der ehemaligen Quergebäude. Nach einer Erörterung der Sachlage beim Bezirksamt wurden beide Einwendungen jedoch wieder zurückgezogen.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkung:

Keine.

Berlin, den 5. April 1957.

Der Senat von Berlin

Otto Suhr
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen